

Anlage 1

FAQ für die Öffentlichkeit

Realexperiments „Parklets in Eimsbüttel“ :

Ein „Parklet“ ist ein Stadtmöbel auf ehemaligen Parkplatzflächen für den Kfz-Verkehr, das den Menschen mittels Aufbauten mehr öffentlichen Raum zur Verfügung stellt. Im Bezirk Eimsbüttel soll jeweils die Fläche eines Parkstandes mit ca. 12 qm für die Gestaltung durch einen Antragsteller/in aus der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder ein zusammenhängendes Doppel-„Parklet“ (ca. 24 qm) ermöglicht werden.

Welche Bedingungen muss das beantragte Parklet erfüllen?

- Das „Parklet“ dient ausschließlich der nicht-gewerblichen Nutzung und die Nutzung des öffentlichen Raumes ist gebührenfrei. Diese nicht-gewerbliche Nutzung umfasst auch den Ausschluss von Werbeschildern, Verteilung von Werbematerialien sowie das Werben für kommerzielle oder nicht-kommerzielle Institutionen, Vereine etc.
- Parklets vor Gaststätten sind als erweiterte Außengastronomie nicht zulässig.
- Lärmimmissionen sind nur bis 22.00 Uhr unmittelbar am Parklet zulässig.
- Aufbau, Nutzung, Abbau und Entsorgung des „Parklets“ wird für minimal 6 Monate und für maximal 12 Monate beantragt, mit der Option der fortlaufenden Verlängerung um jeweils weitere 6 Monate bzw. 12 Monate bis zum Ende des Realexperiments.
- Bewirtschafteter Parkraum, Behindertenparkplätze, öffentliche Ladestationen, Grundstückszufahrten, Feuerwehraufstellbereiche, Bereiche vor abgesenkten Bordsteinen sind für die „Parklet“-Nutzung ausgeschlossen.
- Aufgrabungen wie z.B. Bohrungen etc. sind in der Fahrbahndecke der öffentlichen Fläche nicht zulässig.
- Mindestens 40 % der „Parklet“-Grundfläche soll der Begrünung mit einheimischen Pflanzen, Blumen, Gemüse, Obst, etc. vorbehalten sein.
- Höchstens 60 % der „Parklet“-Grundfläche soll als Frei-, und Begegnungsfläche nutzbar sein. Diese Frei- und Begegnungsflächen müssen – sofern zum Zeitpunkt der Errichtung vorgeschrieben – ein funktionierendes Pandemie-Schutzkonzept beinhalten. Die „Parklets“ müssen für alle Personen frei und kostenlos zugänglich sein. Eine Barrierefreiheit oder zumindest Barrierearmut sollte angestrebt werden.
- Es muss durch die Bauform eine klare und sichere Begrenzung zum fließenden Verkehr auf der Fahrbahn sowie dem auf Geh- und Radwegen sichergestellt werden. Die „Parklets“ dürfen keine sicht- oder verkehrsbehindernden Bauformen bzw. Dimensionen aufweisen. Sie müssen einen ausreichenden Abstand von mindestens 30 cm zur Fahrbahn gewährleisten.

- Die Aufstellung von Halteverböten vor der geplanten Errichtung erfolgt durch den Antragstellenden.
- Der Aufbau muss durchgehend und lückenlos untereinander gesicherten, sowie stand- und witterungsfest sein (auch bei Wind, z.B. nicht auf Rollen gelagert).
- Die verwendeten Baumaterialien für Untergrund, Beplankung, Sitzgelegenheiten und Grüneinfassung sollen nach Möglichkeit aus unbehandelten oder ökologisch unbedenklich behandelten Materialien bestehen (z.B. keine Faser-, Epoxid-, oder anderweitig behandelte Platten).
- Der Auf- und Abbau sowie die klimafreundliche Nachnutzung der Materialien erfolgen durch die antragstellenden Personen.
- Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung während des Betriebes des Parklets abzuschließen.

Wer darf einen Antrag stellen?

Beantragen darf, wer juristische Person oder Privatperson ist, eine Wohn-, Haus-, oder Lebensgemeinschaft oder einen Gewerbestandort vor Ort oder in unmittelbarer Nähe zum geplanten „Parklet“-Standort nachweisen kann und mindestens eine verantwortliche Person für den Bau-, den Unterhalt und die Pflege, sowie den Abbau und die Entsorgung des „Parklet“ gewinnen und nachweisen kann. Dieser Nachweis gilt als Pflegeverpflichtung für die beantragende Person, das gesamte Projekt und seine gesamte Dauer. Übertragungen dieser Pflegeverpflichtung sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und mit dem Bezirksamt Eimsbüttel im Vorfeld schriftlich abzustimmen.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Per e-mail an: wbz-service@eimsbuettel.hamburg.de, da es sich um eine vorübergehende Sondernutzung des öffentlichen Raums handelt.

Welche Unterlagen müssen mit dem Antrag eingereicht werden?

- Antragstellender und verantwortliche Person für den Bau-, den Unterhalt und die Pflege, sowie den Abbau und die Entsorgung des „Parklets“ (inkl. Kontaktdaten aus Adresse, Telefonnummer und e-mail-Adresse)
- Konkrete Beschreibung der Örtlichkeit,
- Konkrete Beschreibung des Vorhabens inkl. Beschreibung des Anprallschutzes und der Dauer des geplanten Betriebes,
- Darstellung des Vorhabens inkl. Schutzabstand zur Fahrbahn in einem Plan 1:100 (inkl. Angabe der Straße und Hausnummer),
- Ggf. Fotos,
- Beschreibung eines funktionierendes Pandemie-Schutzkonzeptes, sofern zum Zeitpunkt der Errichtung vorgeschrieben.

Eine Förderung pro „Parklet“ von bis zu € 1.000,00€ kann ebenfalls beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Nachweis.

Welche Kosten entstehen für die Antragstellung und Nutzung des öffentlichen Raums?

Die Antragstellung und Nutzung des öffentlichen Raums ist aufgrund des politischen Beschlusses kostenfrei. Zusätzliche Kosten für verkehrliche Einrichtungen – z. B. Halteverbote, verkehrssichernde Maßnahmen sowie das Parklet selbst – sind von den Antragstellenden zu tragen.